

10/SN-324/ME



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICHS1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
FAX 43 15 80 54An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4
1010 Wien

BRIEF GESETZENTWURF	
Zl. 19	-GE/19-13
Datum: 26. AUG. 1993	
Verteilt 31.8.93	SJ

SJ Faustig

Wien, 25. August 1993
mag.sv/ra**Betrifft: Kommunalsteuergesetz 1993 - Stellungnahme**

Mit Note vom 16. August 1993 wurde der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs (ZO) der Entwurf mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993) zur Begutachtung übermittelt, und es erlaubt sich die ZO nachstehende Stellungnahme hiezu abzugeben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß 25 Exemplare der Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Wie den Erläuterungen (allgemeiner Teil) zu entnehmen ist, soll die neueinzuführende Kommunalsteuer die bisherige Lohnsummensteuer ersetzen und wird der Kreis der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer gegenüber jenen der lohnsummensteuerpflichtigen erweitert. Diese Erweiterung der kommunalsteuerpflichtigen Unternehmer wird seitens der ZO im Hinblick darauf, daß davon alle Behindertenorganisationen die Mitarbeiter beschäftigen betroffen sind, und dies zu einer untragbaren Erhöhung der Personalkosten für diese Organisationen führt, abgelehnt. Dies bedeutet für die Mehrzahl der Behindertenorganisationen eine derartige finanzielle Belastung, daß die Existenz dieser Einrichtungen auf das höchste gefährdet erscheint.

Wie in den erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Kommunalsteuergesetzes verankert ist, soll der Zweck der Kommunalsteuer sein, den Gemeinden, die durch Betriebsstätten entstehenden Lasten teilweise abzugelten und die dazu erforderlichen Einnahmen zu sichern. Es sollte in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß gerade die Einrichtungen der Behindertenorganisationen zu einer wesentlichen Entlastung der Gemeindehaushalte führen (Zuständigkeit der Länder bzw. Gemeinden bei der Behindertenbetreuung), sodaß es geradezu ein Widerspruch ist, den Behindertenorganisationen, die zur Entlastung der Kommunen beitragen, eine Steuer aufzubürden, die den Zweck hat, entstehende Lasten teilweise abzugelten.

Wie dem Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung durchgehend zu entnehmen ist, wird auf die Mitarbeit der Interessenvertretungen der Behinderten bei der Betreuung behinderter Menschen ein besonderes Augenmerk zu widmen sein, da wie die Vergangenheit auch gezeigt hat, die Durchführung der Behindertenbetreuung in privaten Organisationen wesentlich kostengünstiger und effizienter durchgeführt werden kann, als dies im Bereich der öffentlichen Hand erfolgt. Aus dieser Überlegung heraus wird auch das Prinzip der finanziellen Förderung der Selbsthilfeorganisationen eindeutig festgeschrieben und würde die Aufbürdung der Kommunalsteuer für die Behindertenorganisationen dem Grundsatz der Unterstützung wider-

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237

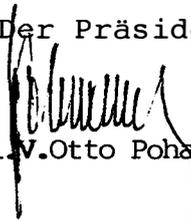
www.parlament.gv.at
POSTSCHECKKTO. NR. 1830.004 - RAIFFEISEN-LÄNDERBANK NÖ-WIEN KTO. NR. 99481

sprechen, da wie schon oben erwähnt, die Mehrzahl der Behindertenorganisationen dann aufgrund ihrer unzumutbaren finanziellen Belastung ihre Tätigkeit einschränken oder gar einstellen müssten. Es wäre daher dringend angebracht, jene gemeinnützigen Organisationen, die sich um die Belange der Behinderten kümmern, entweder vom Unternehmensbegriff des § 3 Kommunalsteuergesetz 1993 auszunehmen, oder aber gemäß § 8 analog zu den Österreichischen Bundesbahnen oder gemeinnützigen Krankenanstalten von der Steuer zu befreien.

Sollte der Gesetzgeber die Behindertenorganisationen der Kommunalsteuer unterwerfen, müßte nach Auffassung der ZO in Kauf genommen werden, daß durch die Reduktion der Betreuungseinrichtungen und durch die Reduktion von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Organisationen die Betreuung behinderter Menschen in Österreich einen wesentlichen Rückschlag erleiden würde, und wird deshalb dringend ersucht, den Kreis der gemeinnützigen Behindertenorganisationen aus der Steuerpflicht des Kommunalsteuergesetzes auszunehmen.

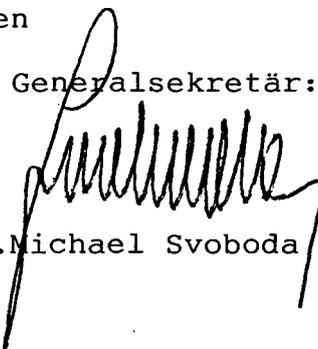
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:


i. V. Otto Pohanka



Der Generalsekretär:


Mag. Michael Svoboda